

Öffentliche Bekanntmachung

Der Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer hat in seiner Sitzung am 19. Dezember 2023 folgenden Satzungsbeschluss gefasst:

Die Gebührensätze für die Unterhaltungsaufwendungen werden gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, für das Jahr 2024 wie folgt pro Hektar festgesetzt:

Für die Außenbereichsflächen innerhalb des Verbandsgebietes des

Wasser- und Bodenverbandes Baaler Bruch	27,28 €
Wasser- und Bodenverbandes Kervenheimer Mühlenfleuth	27,03 €
Wasser- und Bodenverbandes Issumer Fleuth	26,33 €
Wasser- und Bodenverbandes Gelderner Fleuth	10,78 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich des „Rußgraben“	42,15 €
Niersverbandes, für den Einzugsbereich der „Steinberger Ley“	9,29 €

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Wallfahrtsstadt Kevelaer gemäß § 4 Absatz 3 der Satzung der Stadt Kevelaer vom 15. Dezember 1999 über die Umlage des Unterhaltungsaufwandes, den die Wallfahrtsstadt Kevelaer an die Wasser- und Bodenverbände abzuführen hat, mit Wirkung für 2024 beschlossenen Festsetzungen des ha-Betrages für die oben genannten Verbände, werden gemäß § 17 Absatz 1 der Hauptsatzung der Wallfahrtsstadt Kevelaer öffentlich bekannt gemacht.

Kevelaer, den 20. Dezember 2023

Dr. Dominik Pichler
Bürgermeister